

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE VOLKSHOCHSCHULE DES LAHN-DILL-KREISES

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786, 794)

sowie § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134),

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 01.12.2014 die nachstehende

Gebührenordnung für die Volkshochschule des Lahn-Dill-Kreises

beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gebühren für Veranstaltungen der Volkshochschule des Lahn-Dill-Kreises werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt pro Unterrichtseinheit (1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten) und Teilnehmer/in (TN) zwischen Euro 1,50 und Euro 5,00 (Rahmengebühr). Die Gebühr für die einzelne Veranstaltung ist innerhalb dieses Rahmens nach dem entstehenden Aufwand unter Berücksichtigung der festgelegten Teilnehmerzahl, mindestens jedoch 8 Personen, zu bemessen.
- (2) Für die Veranstaltungen/Kurse, die mit einer Teilnehmerzahl von weniger als 8 Teilnehmern einschließlich Einzelunterricht stattfinden, oder die einen erhöhten Aufwand erfordern (z. B. bezüglich der Unterrichtsvorbereitung, der Bereitstellung von Fachräumen usw.), können höhere Gebühren erhoben werden. Diese wird entsprechend des entstehenden Aufwandes unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl festgesetzt. Maximal ist eine Gebühr bis zum 6fachen der Mittelgebühr (Euro 3,25) nach Abs. 1 zulässig.

- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen und Studienfahrten mit auswärtiger Unterbringung werden neben der Kursgebühr Kosten für Unterbringung und Verpflegung in Höhe der entstehenden Kosten abzüglich ggf. zweckgebundener Zuschüsse erhoben.
- (4) Lehrmittel und Arbeitsmaterialien sind in der Regel nicht in den Gebühren enthalten, soweit in den Teilnahmebedingungen nicht ausnahmsweise etwas anderes vermerkt ist
- (5) Die Höhe der jeweiligen Gebühr für Veranstaltungen/Kurse/Studienfahrten wird in der Ankündigung der Veranstaltung oder im Kursheft angegeben.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personen, die sich und/oder Dritte zu Veranstaltungen der Volkshochschule angemeldet haben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen oder online-Anmeldung zu einer Veranstaltung. Liegt keine schriftliche oder online-Anmeldung mittels vorgesehenen Formulars vor, entsteht die Gebührenpflicht mit dem erstmaligen Veranstaltungsbesuch.
- (3) Die Gebühren sind in der Regel 14 Tage nach Veranstaltungsbeginn fällig, soweit in den Teilnahme- und Anmeldebedingungen keine andere Fälligkeit festgesetzt wurde. Die Gebühr wird durch Lastschriftverfahren eingezogen, die Volkshochschule kann eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 4

Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenermäßigungen oder -stundungen können auf schriftlichen Antrag in Härtefällen von der Betriebsleitung gewährt werden. Ein Härtefall liegt vor, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des Teilnehmers/der Teilnehmerin oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

In begründeten Härtefällen kann die Betriebsleitung auch eine ratenweise Zahlung der fälligen Gebühr bewilligen.

- (2) Einzelne Veranstaltungen für besondere Zielgruppen und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Vereinen oder sonstigen Organisationen können gebührenfrei oder zu ermäßigten Gebühren durchgeführt werden, insbesondere wenn zweckgebundene Zuschüsse Dritter gewährt werden.

§ 5

Widerruf der Anmeldung/Abmeldung

Eine Anmeldung kann bis zu dem in der Veranstaltung-/Kurs-Ankündigung genannten Anmeldeschluss jederzeit schriftlich oder online per e-mail widerrufen werden. Ist kein Anmeldeschluss angegeben, ist der Widerruf bis 14 Tage vor Veranstaltungs-/Kursbeginn zulässig.

§ 6

Entfallen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entfällt,
 - wenn die angekündigte Veranstaltung seitens der Volkshochschule abgesagt wird;
 - wenn eine fristgerechte Abmeldung nach § 5 vorliegt.Bereits geleistete Teilnehmergebühren werden zurückerstattet.
- (2) Werden Veranstaltungen nach Beginn zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt, so werden die Gebühren in der Regel anteilig erstattet.
- (3) Wenn ein/e Teilnehmer/-in nachweisbar aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht oder nicht mehr in der Lage ist, an der von ihm/ihr belegten Veranstaltung teilzunehmen, kann die Gebühr ganz oder anteilmäßig abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro auf schriftlichen Antrag unter Vorlage von Nachweisen (z. B. ärztliches Attest bei längerer Erkrankung) zurückerstattet werden. Der Hinderungsgrund soll unverzüglich nach Eintreten der Volkshochschule schriftlich mitgeteilt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Volkshochschule Gutschriften zur Verrechnung der Kursgebühren gewähren und für die Einlösung eine Frist festsetzen.

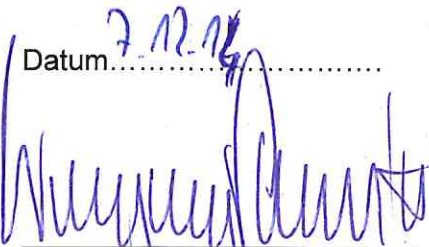
§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Gebührenordnung vom 14.12.1993 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 15.05.1995 und 09.09.1996 außer Kraft.

Datum 7.12.15



Wolfgang Schuster
Landrat



Stephan Aurand
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter